

- wenn bei der Entscheidung zum Handeln eine verantwortungsbewußte Prüfung aller die Handlung und ihre Auswirkung bestimmenden Umstände vorgenommen und die zum Gelingen der Handlung unter den gegebenen objektiven und subjektiven Bedingungen möglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden,
 - wenn der angestrebte gesellschaftliche Erfolg mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war,
 - wenn der angestrebte gesellschaftliche Vorteil den möglichen gesellschaftlichen Nachteil erheblich übersteigt oder der mögliche Schaden geringer als der abzuwendende Schaden ist.
- s. a. § 169 StGB

Rowdytum

Verhaltensweise von Personen, die die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Disziplin in zumeist herausfordernder, brutaler oder demonstrativer Weise greifen, um deren Mißachtung zum Ausdruck zu bringen.

Im strafrechtlichen Sinne wird vom R. gemäß §§ 215, 216 StGB die Beteiligung an einer Zusammenrottung von Personen, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegen Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begehen, erfaßt und als Vergehen oder Verbrechen qualifiziert. Täter des R. sind häufig Jugendliche und Jung Erwachsene bzw. Personen unter Alkoholeinfluß. R. bildet in vielen Fällen das Vorfeld für die Begehung staatsfeindlicher und anderer krimineller Handlungen.

Rückfallkriminalität

Gesamtbezeichnung für den Teil der--- *► Kriminalität, bei dem die Täter bereits einmal gerichtlich verurteilt wurden. Von dem kriminologischen Begriff der R. sind die Rückfallstrafarten im Sinne der besonderen strafverschärfenden Regelungen des StGB abzugrenzen (vgl. §§ 43, 44 StGB).

Die R. ist in bezug auf die Art und Zahl der Vortaten und der damit verbundenen Vorstrafen, die Einschlägigkeit und Rückfallintervalle außerordentlich differenziert. Für die Vorbeugung gegen die R. sind die Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen und der Grad der Erziehungswilligkeit der Täter entscheidende Voraussetzungen.